

# Regio Frauenfeld

## STATUTEN

### A. Persönlichkeit

*Art. 1*  
Verein, Name und Sitz Die Regio Frauenfeld ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

*Art. 2*  
Zweck Der Verein

- a) fördert die Region.
- b) koordiniert Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die räumliche Entwicklung der Region auswirken.
- c) erarbeitet Entscheidungsgrundlagen.
- d) fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- e) bereitet Vereinbarungen für gemeinsame Werke und Aufgaben vor.
- f) nimmt regionale Interessen wahr und vertritt sie nach aussen.

### B. Mitgliedschaft

*Art. 3*  
Mitglieder Mitglieder sind Politische Gemeinden im Einzugsgebiet der Zentrumsgemeinde Frauenfeld einschliesslich der Stadt Frauenfeld.

*Art. 4*  
Aufnahme, Austritt Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung, die auch die Einkaufssumme festlegt.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

*Art. 5*  
Besondere Pflichten Die Mitglieder haben den Vereinsorganen und Beauftragten die zur Aufgabenerfüllung nötigen Auskünfte unentgeltlich zu erbringen.

### C. Organisation

*Art. 6*  
Organe Vereinsorgane sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

*Art. 7*  
Delegiertenversammlung Die Mitglieder entsenden Delegierte nach folgendem Schlüssel:

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 2'000 Einwohner	1 Delegierter
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 2'001 und 5'000 Einwohner	2 Delegierte

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl  
zwischen 5'001 bis 10'000 Einwohner 3 Delegierte  
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl  
über 10'000 Einwohner 4 Delegierte

Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.  
Mindestens ein Delegierter jedes Mitglied der Gemeindebehörde  
angehören.

*Art. 8*  
Aufgaben

Die Delegiertenversammlung

- a) erlässt die Statuten.
- b) wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten.
- c) wählt die Revisionsstelle.
- d) beschliesst über Budget und Jahresrechnung.
- e) legt die Mitgliederbeiträge und besondere Beiträge fest.
- f) berät und beschliesst die Ausführung regionaler Aufgaben.
- g) erlässt regionale Strategien und Pläne.
- h) legt die Finanzkompetenzen des Vorstandes fest.
- i) erlässt Reglemente.
- k) beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder und setzt die Einkaufssumme fest.
- l) beschliesst über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens.

*Art. 9*  
Einberufung

Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden im ersten Halbjahr  
und im zweiten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder  
auf Verlangen von drei Mitgliedern einzuberufen.

Die Mitglieder und das kantonale Amt für Raumplanung sind mit der  
Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin  
einzuladen.

*Art. 10*  
Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der  
Stimmenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der  
Stimmenden erforderlich.

Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind,  
können nur beraten oder dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung  
überwiesen werden.

*Art. 11*  
Protokoll

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb eines  
Monats nach Zustellung eine Änderung verlangt.

*Art. 12*  
Vorstand

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter von fünf Mitglieder-  
gemeinden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.  
Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

*Art. 13*  
Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von  
zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

*Art. 14*  
Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder  
anwesend sind.

Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

*Art. 15*  
Teilnahme Dritter

Dritte nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

*Art. 16*  
Aufgaben

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vollzieht die Aufgaben, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen hat.
- b) Er verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung zu Händen der Delegiertenversammlung.
- c) Er erteilt Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.
- d) Er stellt die Geschäftsleitung an.
- e) Er genehmigt Anforderungsprofil und Anstellungsbedingungen des Personals.
- f) Er bildet Gremien-
- g) Er kann Projekte beschliessen.
- h) Er informiert die Mitglieder in geeigneter Form.
- i) Der Präsident kann in dringenden Einzelfällen ausserordentliche Aufgaben stellvertretend für den Vorstand entscheiden.

*Art. 17*  
Unterschrift

Der Präsident und weitere vom Vorstand bezeichnete Personen zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.

*Art. 18*  
Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget genehmigten Ausgaben. Für ausserordentliche oder unvorhergesehene Aufgaben hat der Vorstand die Kompetenz, ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zu CHF 30'000 pro Fall zu beschliessen.

*Art. 19*  
Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie haben Behörden oder Verwaltungen von Mitgliedern anzuhören, die nicht im Vorstand vertreten sind.

*Art. 20*  
Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Geschäftsführung. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

*Art. 21*  
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle setzt die Beschlüsse des Vorstands sowie der Delegiertenversammlung um.

Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### **D. Rechnungswesen**

*Art. 22*  
Jahresbeiträge

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Der Schlüssel für die Beiträge richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder am Ende des Vorjahres.

*Art. 23*  
Besondere Beiträge

Soweit Planungskosten und andere Aufwendungen nicht über den Jahresbeitrag finanziert werden, haben die Mitglieder besondere Beiträge zu leisten. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe und den Verteilschlüssel.

Art. 24  
Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25  
Entschädigungen

Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, das der Vorstand festlegt.

### **E. Schlussbestimmungen**

Art. 26  
Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 27  
Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 27. April 2023.



Anders Stokholm  
Präsident



Judith Janker  
Geschäftsleiterin